STADT BAD DOBERAN
BV/190/22-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Bad Doberan (Konzessionsverfahren)

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	02.09.2022
Einreicher:	
Bürgermeister	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.09.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan beschließt:

1. die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Stadt Bad Doberan gem. § 46 EnWG durchzuführen,

2. eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS (Altkonzessionär) zum Erhalt der Netzdaten gem. § 46a EnWG abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung),

3. das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 28.09.2024 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung),

4. die Verwaltung zu beauftragen, die Stadtvertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Sachverhalt:

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bad Doberan und der E.DIS (Altkonzessionär) für die Sparte Strom endet zum 28.09.2024. Gemäß §

46a EnWG hat die Stadt Bad Doberan 3 Jahre vor Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages einen Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Gem.§ 46 EnWG ist die Stadt Bad Doberan verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Bekanntmachung).

Potenzielle Bewerber haben 3 Monate Zeit, ihr Interesse gegenüber der Gemeinde zu bekunden. Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Stadt Bad Doberan mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Der Konzessionsvertrag ist die Geschäftsgrundlage für den Netzbetreiber und wird zwischen diesem und der Stadt geschlossen. Die maximale Dauer des Vertrages beträgt 20 Jahre. Gemäß § 48 EnWG wird eine Konzessionsabgabe zur Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	X pro Jahr (vertraulich – nicht öffentlicher Teil)
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen **nicht** zur Verfügung	

Anlage/n

1	Vertraulichkeitsvereinbarung Edis (öffentlich)
2	Bekanntmachungstext Konzession (öffentlich)

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Stadt Bad Doberan

Der Bürgermeister

Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan

nachfolgend "Stadt" genannt

und

Altkonzessionär

E.DIS Netz GmbH

Am Stellwerk 12, 18233 Neubukow

nachfolgend "Altkonzessionär" genannt

Präambel

Der Altkonzessionär ist nach § 46 a EnWG ein Jahr vor Bekanntmachung der Stadt nach § 46 Absatz 3 EnWG verpflichtet, diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG erforderlich sind. Diese Informationen sind Geschäftsgeheimnisse des Altkonzessionärs und sind von der Stadt vertraulich zu behandeln. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Die Stadt verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemäß § 46 Absatz 3 EnWG zu verwenden. Der Begriff "Information" ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial wie insbesondere Unterlagen, Skizzen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente und Dateien, Datenaufstellungen. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden, wenn diese erkennbar als vertraulich einzuordnen sind.

2.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

3.

Die Stadt wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und hierbei Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten

anwenden. Sie verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Sie stellt sicher, dass die Informationen oder Teile hiervon nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, denen die Vertraulichkeit der gegebenen Informationen bekannt ist. Die Stadt stellt sicher, dass diese Angestellten und Bevollmächtigten ebenso zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

4.
Die vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen Eigentum des Altkonzessionärs. Keine Partei erwirbt das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Vielmehr behält sich der Altkonzessionär das Eigentum und sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor. Die Stadt erkennt das Eigentum und die Inhaberschaft sämtlicher Rechte des Altkonzessionärs, an den von diesen offengelegten vertraulichen Informationen ausdrücklich an.

5.
Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung und/oder die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die in das Ermessen des Altkonzessionärs gestellt wird und durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein mit der Stadt gemäß § 15 AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbundenes Unternehmen oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten begangen wird. Die Geltendmachung weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6.
Im Rahmen des vorgenannten Interessenbekundungsverfahrens ist die Stadt berechtigt, die gegenständlichen Informationen an die Bewerber des Interessenbekundungsverfahrens zu übermitteln. Für den Fall, dass der Interessent an der Weiterverfolgung des Verfahrens nicht interessiert ist oder die Verhandlungen endgültig beendet werden, ist der Interessent zu verpflichten, sämtliche Informationen zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten.
Die Stadt schließt mit dem jeweiligen Bewerber eine inhaltlich mit dieser Vereinbarung gleiche Vertraulichkeitsvereinbarung ab.

7.
Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Bad Doberan, den ……, Neubukow, den ……..

_____ _____ _____
Bürgermeister/in Stellvertreter/in Altkonzessionär

Dienstsiegel

Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom

Die Stadt Bad Doberan gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der E.DIS Netz GmbH bestehende Wegenutzungsvertrag für die Stadt Bad Doberan über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Strom im Stadtgebiet dienen, zum 28.09.2024 endet.

Die Stadt Bad Doberan beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Strom für den Zeitraum ab dem 29.09.2024 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan zu bekunden. Später eingehende Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46a EnWG durch die E.DIS Netz GmbH zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessenbekundung bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan [OPTION: oder digital über info@stadt-dbr.de] verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Stadt Bad Doberan zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.

Stadt Bad Doberan, 26.09.2022

Jochen Arenz
Bürgermeister